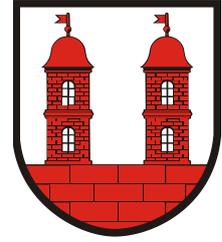


Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 101-1017-15/2020/14067



Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 23.03.2020 um 12:00 Uhr

Liebe Wilsdruffer,

mit gestrigem Tage hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Wirkung zum 23.03.2020, 00:00 Uhr, eine [Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkungen](#) erlassen. Hinweise dazu und weitere aktuelle Informationen finden Sie nachfolgend:

Ausgangsbeschränkungen

Nach der Allgemeinverfügung wird das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt.

Ein triftiger Grund liegt beispielsweise vor bei

- der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- der Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- dem Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung oder beruflich veranlasster Kinderersatzbetreuung,
- der Sicherstellung der Versorgung und des Lieferverkehrs,
- Fahrten von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt und Einsatzort,
- der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung oder
- Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs allerdings ausschließlich allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes.

Der Besuch in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Behinderungen und Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ist untersagt.

Zudem ist jeder angehalten, physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Zu widerhandlungen gegen die Ausgangsbeschränkung und das Besuchsverbot in Alten- und Pflegeheimen etc. sind strafbar.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können weitergehende Anordnungen treffen. Dies ist im Sinne einer verschärfenden Regelung gemeint.

Die bereits ergangenen Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen finden Sie hier:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

und die des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf dieser Seite:

<http://www.landratsamt-pirna.de/allgemeinverfuegungen-corona.html>

Die Ordnungsbehörden und die Polizei sind angewiesen, dies mit Augenmaß, jedoch konsequent umzusetzen.

Kinderbetreuung

Durch den Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde per Allgemeinverfügung Aussagen zur Notbetreuung von Kindern in Schule und Kitas geändert. Ab sofort ist es in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Pflege sowie öffentliche Sicherheit ausreichend, wenn **ein** Personensorgeberechtigter in diesem Teil der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist **und** aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. Diese Regelung ist zum 22.03.2020 in Kraft getreten und gilt bis auf Weiteres. Die Träger der Kindereinrichtungen wurden informiert.

Festlegungen zu Steuererleichterungen

Durch die Bundesregierung wurden Maßnahmen festgelegt, die die Zahlung und Erhebung fälliger Steuern in Zeiten der Corona-Krise betreffen.

Die Finanzämter unterstützen die Unternehmen mit folgenden Regelungen:

1. Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, wenn Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Vorauszahlungen können herabgesetzt oder Steuerzahlungen gestundet werden. – Formular
2. Vollstreckungsmaßnahmen werden bis 31.12.2020 ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist.

Formular Steuererleichterung

"Sachsen hilft sofort" - Sonderprogramm Kleinunternehmen

"Sachsen hilft sofort": Mit diesem Soforthilfe-Darlehen werden Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinunternehmer und Freiberufler unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Die Antragsstellung kann ab Montag, 23. März 2020, bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank (SAB) erfolgen.

Beratungs-Hotline 0351 4910-1100

Weitere Informationen unter
<https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html>

und

<https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp>

Aussetzung Elternanteil Schülerbeförderung

Auf Grund der derzeitigen Einstellung des Schulbetriebes hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entschieden, den Eigenanteil für April 2020 in Höhe von 16,00 € nicht zu erheben, d. h. es erfolgt zum 01.04.2020 kein Lastschriftzug.

Sollten die Eigenanteile bereits für das gesamte Schuljahr 2019/2020 bezahlt worden sein, kann der monatliche Eigenanteil für April zurückgefordert werden. Es reicht hierzu ein formloser Antrag, auch per E-Mail: verkehrsweisen@landratsamt-pirna.de, mit Angabe Name, Anschrift des Schülers, Angabe der Schule, Mandatsreferenznummer und Angabe des Empfängers, d. h. Kontoinhaber und dessen IBAN.

Quarantäneanweisungen

Es ist **zwingend** erforderlich, dass Sie sich beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge melden, sollten Sie aus einem entsprechenden Gebiet der jeweils aktuellen Fassung des Robert-Koch-Institutes (RKI) zurückgekehrt sein.

Bitte denken Sie an Ihre Gesundheit und an die Ihrer Mitmenschen!

Nach Möglichkeit nutzen Sie zur Meldung das auf der Internetseite des Landratsamtes bereitstehende Online-Formular:

www.landratsamt-pirna.de/coronavirus.html

Telefonisch melden Sie sich bitte beim Rückkehrer-Telefon unter: **03501-515-2366** und **03501-515-2377**. Dies steht Ihnen Montag bis Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Beobachten Sie auch weiterhin die aktuellen Hinweise und Erklärungen des Robert-Koch-Institutes auf der Internetseite:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Aufgrund der angespannten Situation und der erheblichen Anzahl an Reiserückkehrern wird es nicht möglich sein, allen Reiserückkehrern aus den Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten innerhalb einer kurzen Frist die Quarantäneanordnungen bzw. die Bescheinigungen auszuhändigen.

Für die Ermittlung der Quarantänefrist gilt grundsätzlich:

ab Rückkehr/Feststellung aus dem Risikogebiet beginnt eine Frist von 14 Tagen für die Quarantäne und endet mit Ablauf des 14. Tages 24.00 Uhr.

Badeanstalten, Friseure, Bau- und Gartenbaumärkte

Die Allgemeinverfügung vom 18. März wird weiter verschärft. Zu den Geschäften und Einrichtungen, die jetzt geschlossen werden müssen, gehören nun auch Badeanstalten, Friseure, Bau- und Gartenbaumärkte. In den Geschäften, die öffnen dürfen, müssen die Auflagen zur Hygiene eingehalten werden. Dazu gehören u. a. ausreichende Waschgelegenheiten und Desinfektionsmittel für das Personal, die regelmäßige Desinfektion von Einkaufswagen, Kassenschildern in kurzen Abständen, das Verbot von Selbstbedienung bei offenen Backwaren, Steuerung des Zutritts zur Vermeidung von Warteschlangen.

Dienstleister und Handwerker

Dienstleister und Handwerker dürfen ihrer Tätigkeit nur dann nachgehen, wenn diese ohne Publikumsverkehr stattfindet.

Gaststätten

Gaststätten sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6 und 18 Uhr, wenn sie die Hygieneauflagen erfüllen. Gaststätten ist zwischen 6 und 20 Uhr ein Außer-Haus-Verkauf erlaubt bzw. ein Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Besuchsverbot für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird ein Betreuungsverbot ausgesprochen. Genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendlichen erbracht werden, sind prioritär aufrecht zu erhalten. Zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen und zum Schutz des öffentlichen Wohles dürfen diese Einrichtungen von Besuchern nicht betreten werden. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind therapeutisch zwingend erforderliche oder medizinisch notwendige Besuche.

Einschränkungen für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Beschlossen wurden auch Einschränkungen, denen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen künftig unterliegen. Diese betreffen neben den Werkstätten auch andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen. Beide Einrichtungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen nicht betreten werden. Von dem Verbot ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, deren notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann. Auch diejenigen Menschen mit Behinderungen können ausgenommen werden, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs der Werkstatt in besonders wichtigen Teilbereichen zwingend erforderlich sind. In diesen Fällen hat die Leitung der

Werkstatt dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen hygienischen Maßnahmen umgesetzt werden.

Zweite Covid-19 positiv getestete Person in Wilsdruff

Nunmehr ist eine zweite Person im Gemeindegebiet von Wilsdruff positiv auf Covid-19 getestet worden. Sie befindet sich in häuslicher Quarantäne. Ebenso wie alle potenziellen Kontakte, die gerade ebenfalls überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister